

---

**Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung <sup>1</sup>**

---

(Vom 24. März 1994) <sup>2</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

in Ausführung von Art. 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG), <sup>3</sup> Art. 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG), <sup>4</sup> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**            Rechtsform, Namen und Sitz

Unter den Namen «Ausgleichskasse Schwyz» und «IV-Stelle Schwyz» bestehen öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schwyz.

### **§ 2**            Aufgaben

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle vollziehen alle Aufgaben, die ihnen durch das Bundesrecht übertragen werden.

<sup>2</sup> Sie nehmen ihre Aufgaben unabhängig voneinander wahr; sie sind aber zur Zusammenarbeit verpflichtet.

<sup>3</sup> Der Kanton kann mit Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde der Ausgleichskasse und der IV-Stelle weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

### **§ 3**            Aufsicht

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle erfüllen ihre Aufgaben unter direkter Aufsicht des Bundes gemäss AHVG und IVG.

<sup>2</sup> In Verwaltungsangelegenheiten und bei der Erfüllung von Aufgaben, die ihnen der Kanton nach § 2 Abs. 3 übertragen hat, unterstehen sie der Aufsicht des zuständigen Departements, soweit diese nicht dem Bund zusteht.

### **§ 4**            Gleichstellung

Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich unabhängig von ihrer Form auf beide Geschlechter.

### **§ 5**            Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Ausgleichskasse und IV-Stelle aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht unterstehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat

- a) wählt die Revisionsstelle;
- b) erlässt für die Ausgleichskasse und die IV-Stelle einen Stellenplan;
- c) wählt den Leiter und das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal der Ausgleichskasse;
- d) wählt den Leiter und das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal der IV-Stelle;
- e) entscheidet nach Anhörung der betroffenen Gemeinden über die Errichtung gemeinsamer Zweigstellen;
- f) setzt die Entschädigungen an die Zweigstellen und die Verwaltungsbeiträge fest;
- g) erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

### § 6 Personalrecht

Das Dienstverhältnis des Leiters und der Mitarbeiter der Ausgleichskasse und der IV-Stelle richtet sich nach dem kantonalen Personal- und Besoldungsrecht.

### § 7 Leitung

<sup>1</sup> Die Leiter der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sind Geschäftsführer und erfüllen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Die Führung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle kann in Personalunion durch einen Leiter erfolgen.

### § 8 <sup>5</sup>

### § 9 Übertragene Aufgaben

Die Kosten für übertragene kantonale Aufgaben sind der Ausgleichskasse und der IV-Stelle vom Kanton zu vergüten.

### § 10 Haftung

<sup>1</sup> Die Haftung für Schäden, die aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der Ausgleichskasse oder der IV-Stelle entstehen, richtet sich nach Bundesrecht.

<sup>2</sup> Im übrigen gilt für die Haftung des Kantons gegenüber Dritten und für die Haftung der Mitarbeiter gegenüber dem Kanton kantonales Recht.

## II. Ausgleichskasse

### § 11 Organe

Die Organe der Ausgleichskasse sind:

- a) der Regierungsrat;
- b) der Leiter;
- c) die Zweigstellen;
- d) die Revisionsstelle.

**§ 12**            Zweigstellen

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden führen einzeln oder gemeinsam eine Zweigstelle der Ausgleichskasse. Die Aufgaben und Befugnisse werden in der Vollzugsbestimmung des Regierungsrates geregelt.

<sup>2</sup> Die Zweigstellenleiter und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat unter Vorbehalt der Genehmigung des zuständigen Departements gewählt.

<sup>3</sup> Die Kosten der Zweigstellen tragen die Gemeinden.

<sup>4</sup> Die Ausgleichskasse gewährt den Gemeinden an die Verwaltungskosten der Zweigstellen Beiträge.

**§ 13**            Revisionsstelle

Die Revisionsstelle, welche die Kassenrevision nach Art. 68 Abs. 1 AHVG durchführt, arbeitet nach den Weisungen des Bundes, erstattet schriftlich Bericht über die Feststellungen und stellt die nötigen Anträge.

**§ 14**            Arbeitgeberkontrolle

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse führt eine Kontrollstelle, welche die Arbeitgeberkontrollen nach Art. 68 Abs. 2 AHVG sicherstellt und dem Leiter periodisch Bericht erstattet.

<sup>2</sup> Die Ausgleichskasse kann mit der Durchführung von Arbeitgeberkontrollen auch externe Kontrollstellen beauftragen, welche die Voraussetzungen von Art. 68 AHVG erfüllen.

**§ 15**            Verwaltungskosten

Zur Deckung ihrer Verwaltungskosten erhebt die Ausgleichskasse von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen Verwaltungskostenbeiträge, deren Höhe vom Regierungsrat im Rahmen von Art. 69 AHVG festgelegt wird.

**§ 16**            Beitragserlassgesuch

<sup>1</sup> Bei Beitragserlassgesuchen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AHVG ist die Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde des Gesuchstellers anzuhören.

<sup>2</sup> Die der Ausgleichskasse zu entrichtenden Beiträge werden vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte übernommen.

**III. IV-Stelle****§ 17**            Organe

Die Organe der IV-Stelle sind:

- a) der Regierungsrat;
- b) der Leiter.

**§ 18**            Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten der IV-Stelle trägt die eidgenössische Invalidenversicherung im Rahmen von Art. 67 IVG.

**§ 19**            Schiedsgericht

<sup>1</sup> Das Schiedsgericht gemäss Art. 26 Abs. 4 IVG besteht aus einem Präsidenten und zwei oder vier Mitgliedern sowie einem Schreiber. Sie werden von Fall zu Fall nach Anhörung der Parteien vom Regierungsrat ernannt.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den für die Verwaltungsbeschwerde massgebenden Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

**IV. Rechtspflege**

**§ 20** <sup>6</sup>            Beschwerden

<sup>1</sup> Gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse und Verfügungen der IV-Stelle, die in Anwendung des Bundesrechts getroffen werden, kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

<sup>2</sup> Soweit das Bundesrecht keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

**§ 21**            Strafverfahren

Widerhandlungen gegen die Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung werden durch die ordentlichen Strafverfolgungs-, Strafgerichts- und Strafvollzugsbehörden geahndet.

**V. Schlussbestimmungen**

**§ 22** <sup>7</sup>

**§ 22a** <sup>8</sup>            Übergangsbestimmung

Soweit der Kanton nach dem 1. Januar 2008 Beiträge für die Invalidenversicherung zu leisten hat, gilt die Regelung von § 8 dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. März 1994 für die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden weiterhin.

## § 23 Aufhebung und Änderung von Erlassen

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 16. September 1947 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; <sup>9</sup>
- b) die Vollziehungsverordnung vom 23. Januar 1948 zum Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; <sup>10</sup>
- c) das Einführungsgesetz vom 10. Dezember 1959 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. <sup>11</sup>

<sup>2</sup> Das Gesetz über die Familienzulagen vom 11. September 1991 <sup>12</sup> wird wie folgt geändert:

### § 23

<sup>1</sup> *Dem zuständigen Departement steht die Aufsicht über die Familienausgleichskasse und ihre Zweigstellen zu.*

<sup>2</sup> *Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kassen aus. Er befindet über die Anlage des Überschusses der Kantonalen Kasse.*

### § 34

*wird aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Die Invalidenversicherungs-Kommission wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst.*

## § 24 <sup>13</sup> Referendum, Publikation, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt, nach Genehmigung durch den Bundesrat, <sup>14</sup> den Zeitpunkt des Inkrafttretens. <sup>15</sup> Er wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>1</sup> GS 18-475 mit Änderungen vom 28. März 2007 (Umsetzung NFA, GS 21-115e), vom 25. September 2013 (KRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-80 af) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

<sup>2</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. September 1994 mit 21 179 Ja gegen 10 314 Nein (Abl 1994 1470).

<sup>3</sup> SR 831.10.

<sup>4</sup> SR 831.20.

<sup>5</sup> Aufgehoben am 28. März 2007.

<sup>6</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 28. März 2007.

<sup>7</sup> Aufgehoben am 25. September 2013.

<sup>8</sup> Neu eingefügt am 28. März 2007.

<sup>9</sup> GS 12-696.

<sup>10</sup> GS 13-10.

## 362.100

---

<sup>11</sup> GS 14-341.

<sup>12</sup> SRSZ 370.100.

<sup>13</sup> Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

<sup>14</sup> Genehmigt am 24. November 1994.

<sup>15</sup> 1. Januar 1995 (Abl 1994 1922); Änderungen vom 28. März 2007 am 1. Januar 2008 (Abl 2007 2398), vom 25. September 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2851) und vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.